

---

**Inhaltsverzeichnis**

Jägerprüfung 2025, Landkreis Verden	84
Genehmigung einer Erstaufforstung in der Gemarkung Walle, Landkreis Verden	84

---

**Jägerprüfung 2025**

Zur Erlangung des ersten Jagdscheines wird die Jägerprüfung wie folgt abgenommen:

Schießprüfung	Mi. 30.10.2024
Schriftliche Prüfung	Sa. 29.03.2025
Mündl.-praktische Prüfung	Sa. 05.04.2025

Die Anmeldung zur Jägerprüfung muss bis Freitag, den 20.09.2024 beim Landkreis Verden erfolgen.

Zur Anmeldung sind erforderlich:

- Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung
- Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch
- Die Entrichtung der Prüfungsgebühr

Verden (Aller), 06.09.2024

Der Vorsitzende der Prüfungskommission  
für die Jägerprüfung im Landkreis Verden  
gez. Kruse  
Kreisjägermeister

---

**Bekanntmachung über die Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung für die Erstaufforstung in der Stadt Verden (Aller) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadt Verden (Aller), Große Straße 40, 27283 Verden (Aller) hat die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt.

Die geplante Erstaufforstung betrifft das Grundstück „Auf dem Steinberge“ in Verden, Gemarkung Walle, Flurstück 40/5 der Flur 1. Von der Gesamtflächengröße mit 4,6769 ha wird eine Fläche von 3,7100 ha aufgeforstet.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen Nutzungen oder besonderen Ausprägungen der unter Nr. 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ersichtlich sind. Weiterhin ist weder ein besonders geschütztes Gebiet betroffen noch sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu befürchten (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.  
Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Verden (Aller), den 03.09.2024

LANDKREIS VERDEN

Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz

Az.: 73 71 20